

2/SN-145/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 91 U 5-81/197

Graz, am 29. April 1985

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
militärische Sperrgebiete geändert
wird; Begutachtungsverfahren.

Tel.: (0316) 7031/2392 od. 2380

Abranze

Zur Kenntnahme	ENTWURF
ZB	34 GE/19 85

Datum: ~7. MAI 1985

Verteilt am 8.5.1985 *Kreuz*

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 22 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. dem Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst);
1010 Wien I., Ballhausplatz 2;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung,
1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Dr. Wüst eh.

(W. Hofrat)

F.d.R.d.A.:



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für Landes-
verteidigungDampfschiffstraße 2
1033 Wien

GZ Präs - 91 U 5-81/197

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete geändert wird; Begutachtungsverfahren.

Bezug: GZ 10 045/129-1.1/85

Präsidialabteilung

8010 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Plauder

Telefon DW (0 31 6) ~~xx~~ 7031/2392 od. 2380
Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 29. April 1985

Gegen den mit do. Note vom 18. April 1985 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete geändert wird, werden keine Einwendungen erhoben.

Nach Ansicht des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sollte eine Novellierung des Gesetzes zum Anlaß genommen werden, die Praxis des Scharfschießens im freien Gelände und deren Übereinstimmung mit § 1 Abs.1 lit.c des Bundesgesetzes über militärische Sperrgebiete zu überprüfen.

Diese Bestimmung besagt, daß Gebiete, die dem Bundesheer vorübergehend zur Durchführung militärischer Übungen mit scharfen Schuß zur Verfügung stehen, durch Verordnung zu Sperrgebieten erklärt werden können. Die Erlassung dieser Verordnung obliegt dem Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres. Derartige Verordnungen sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren und an den Amtstafeln der Gemeinden, in deren Bereich diese Gebiete liegen, solange anzuschlagen, als diese Gebiete zu Sperrgebieten erklärt sind.

- 2 -

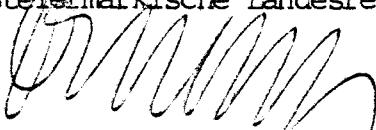
Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung verweist auf sein Schreiben vom 10. September 1984, GZ: Präs - 91 U 5-81/172, in dem dieser Sachverhalt aufgezeigt und um Äußerung ersucht wurde.

Nunmehr wurde seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit Erlass vom 5. März 1985, Zahl 32.000/395-3.14/85, die Angelegenheit geregelt. Aus Punkt VII. ist keine eindeutige Haltung erkennbar. Es scheint jedoch, daß man im Bundesministerium für Landesverteidigung der Meinung ist, daß bei einem Scharfschießen im freien Gelände lediglich die Zustimmung der Grundeigentümer einzuholen ist. Es scheint nicht daran gedacht zu sein, den sich aus § 1 Abs.1 lit.c des Bundesgesetzes über militärische Sperrgebiete ergebenden Vorgang einzuhalten. Dies geht aus folgender Formulierung des Erlasses hervor: "Diese Regelung trifft für die in den jeweiligen Vorschriften für die Schießausbildung festgelegten Schießübungen, einschließlich Zugsgefechtsschießen, zu. Für darüber hinausgehende Scharfschießvorhaben im freien Gelände sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über militärische Sperrgebiete anzuwenden."

Für eine derartige Differenzierung scheint die gesetzliche Deckung nicht gegeben zu sein.

Der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates wurden die erforderlichen Abschriften übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:



(W.Hofrat Dr.Karl WÜST)